

§ 11 Auflösung des Vereins

Satzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist der Verein aufzulösen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stadt Mössingen zu.
Über die Verwendung des Vermögens bestimmt ein Gremium, das aus dem Liquidator, dem jeweiligen Schulleiter des Quenstedt-Gymnasiums und einem Vertreter der Stadtverwaltung besteht.
3. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig verwendet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Mössingen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt das Quenstedt-Gymnasium ideell und materiell.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. finanzielle Unterstützung von einzelnen Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Zuschüsse finanzieller Art zu Veranstaltungen schulischen Charakters, Durchführung von Treffen für Ehemalige, Eltern, Lehrer und Schüler in den Schulgebäuden und durch finanzielle Unterstützung der Schule bei Anschaffungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die dann die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.